

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Bitte sorgfältig lesen und aufbewahren!

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

Ein Kind unter 12 Jahren erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, wenn

- es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauerhaft getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist UND
- es nicht oder nicht regelmäßig
 - Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder
 - Waisenbezüge mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhält.

Für ein Kind ab 12 Jahren sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- das Kind selbst ist nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ODER
- der betreuende Elternteil im SGB II-Bezug verfügt mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 € brutto monatlich.

Bei ausländischen Kindern muss zusätzlich der Aufenthaltsstatus geprüft werden.

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden als vorrangige Leistungen auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

2. Wann besteht KEIN Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (gleichgültig, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der betreuende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist (Kinder in sog. Stiefelternfamilien) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim, in Vollzeitpflege oder bei einer anderen Person (auch Großeltern) befindet oder
- sich das Kind nicht nur besuchsweise beim anderen Elternteil aufhält, sondern dieser auch einen wesentlichen Teil der Betreuung und Erziehung übernimmt (sog. hälftige Betreuung) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder
- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt oder
- die Mutter bei Antragsstellung nicht alle Männer benennt, die als Vater des Kindes in Frage kommen oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- das Kind ausreichend eigenes Einkommen erzielt (z.B. aus Ausbildung, Arbeitseinkommen, Vermögen, Halbwaisenrente) oder
- ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder sein Elternteil nicht einen der im § 1 Abs. 2a UVG abschließend aufgeführten Aufenthaltstitel besitzt.

3. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe der UVG-Leistung ist abhängig von der Altersstufe des Kindes. Die Höhe der Leistung berechnet sich aus dem Mindestunterhalt (BGB + Düsseldorfer Tabelle: 0-5 Jahre = 369,00 € und 6-11 Jahre = 424,00 € und 12-17 Jahre = 497,00 €) abzüglich des gesamten Erstkindergeldes (204,00 €).

Es erhalten (Beträge ab 01.01.2020)

- 0–5-jährige Kinder einen Unterhaltsvorschuss i. H. v. 165,00 € und
- 6-11-jährige Kinder einen Unterhaltsvorschuss i. H. v. 220,00 € und
- 12-17-jährige Kinder einen Unterhaltsvorschuss i. H. v. 293,00 €.

Auf diese maximal mögliche, monatliche Leistung werden Einkommen des Kindes teilweise angerechnet. Außerdem werden gewisse Zahlungen bzw. Leistungen (z.B. Beiträge für Betreuungen in Kindertageseinrichtungen oder Musikunterricht) des anderen Elternteils angerechnet, die zu einer Verringerung der Unterhaltsvorschussleistung führen können.

4. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, beraten und unterstützen Sie hierbei die Beistände in dem für Sie zuständigen Jugendamt.

5. Welche Pflichten haben Sie, wenn Sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind, der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Das gilt insbesondere, wenn

- Sie Unterhalt für das Kind erhalten,
- Sie umziehen wollen,
- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (sich z.B. in einem Heim oder in Pflege befindet),
- Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eintragen lassen wollen (auch wenn Ihr Ehegatte nicht der andere Elternteil des Kindes ist),
- Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenleben wollen,
- der andere Elternteil auch einen wesentlichen Teil der Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt (sog. hälftige Betreuung),
- das Kind eine Ausbildung beginnt,
- das Kind eigenes Einkommen (auch aus Vermögen) erzielt,
- sich das Einkommen Ihres Kindes verändert,
- der andere Elternteil regelmäßig für das Kind Unterhalt zahlt oder zahlen will,
- sich Ihre Bankverbindung ändert,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil stirbt.

Bitte gehen Sie nicht davon aus, dass andere Dienststellen innerhalb der Kommune oder andere Behörden dazu verpflichtet sind, regelmäßig untereinander Daten oder Informationen auszutauschen. Änderungen teilen Sie daher unbedingt der Unterhaltsvorschusskasse direkt mit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Darüber hinaus wäre ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend zu machen.

6. In welchen Fällen muss die UVG-Leistung zurückgezahlt werden?

Sie haben Leistung nach dem UVG zurückzuerstatten, wenn Sie

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- Ihre Anzeigepflichten verletzt oder versäumt haben,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen (z.B. Unterhalt) erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.